
Erasmus+ Key Action 103 Dozentenmobilität zu Unterrichtszwecken
für das Erasmus+ Jahr 2018/19
- Leitfaden -

Das Erasmus+-Programm bietet Hochschullehrenden die Möglichkeit, kurze Lehraufenthalte an europäischen Partnerhochschulen, die am Erasmus+ Programm teilnehmen und über eine gültige Erasmus Charta (ECHE) verfügen, durchzuführen. Ziel der Maßnahme ist, neben der beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Lehrenden, dass sie durch ihren Aufenthalt die europäische Dimension der Partnerhochschulen stärken, deren Lehrangebot bereichern und ihr Fachwissen an Studierende der Gasthochschule vermitteln, die nicht im Ausland studieren können oder wollen.

Wer kann an dem Programm teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt sind alle Lehrenden (Hochschullehrer*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen), die offiziell der Universität Göttingen angehören sowie in sehr begründeten Ausnahmefällen im Ruhestand befindliche Universitätslehrende. Voraussetzung ist, dass sie Staatsangehörige eines am Erasmus+-Programm teilnehmenden Landes sind oder in dem Land, in dem sie ihren Wohnsitz haben, offiziell als Flüchtlinge, Staatenlose oder als dort ständig wohnhaft anerkannt sind.

(Hinweis: Im Ruhestand befindliche Universitätslehrende benötigen eine kurze Bestätigung seitens der Leitung der versendenden Einrichtung, dass der Lehraufenthalt in deren Interesse ist).

Bitte sprechen Sie uns im Vorfeld an, wenn Sie Fragen zur Förderfähigkeit von Lehrenden haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- ☞ Die Partnerhochschule muss im Besitz einer **gültigen** Erasmus+ Hochschulcharta (ECHE) sein. (Prüfung erfolgt durch die Abteilung Göttingen International)
- ☞ Es muss mit der Partneruniversität ein Inter-institutional agreement vorliegen; welches die Lehrendenmobilität einschliesst (Anzahl der Lehrenden pro Studienjahr nach Fachrichtung).
*(Hinweis: Sollten Sie einen Lehraufenthalt an einer europäischen Hochschule planen, mit der noch kein Inter-institutional agreement existiert, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit der Abteilung Göttingen International (karen.denecke@zvw.uni-goettingen.de) in Verbindung. Achten Sie bitte auf die für **Erasmus+ Verträge geltenden Fristen**).*
- ☞ Mit der Partneruniversität muss eine schriftliche Vereinbarung über Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltung getroffen werden („Teaching Agreement“). Die Vereinbarung ist **vor** Antritt der Reise, von beiden Seiten (zuständige Person an der Partnerhochschule, lehrende Person sowie zuständige*r Programmbeauftragte*r der Fakultät in Göttingen = 3 Unterschriften!) zu unterschrieben. Original oder Kopie des Dokuments sind bei der Abteilung Göttingen International fristgerecht einzureichen.
- ☞ Der Lehraufenthalt an der Partnerhochschule muss mindestens 8 Unterrichtsstunden pro angefangene Woche umfassen. Bei Mobilitäten, die über eine Woche hinausgehen, erhöht sich der Anteil der Lehre entsprechend. Die Mindestdauer einer Mobilität beträgt 2 zusammenhängende Tage; die maximale Dauer beläuft sich auf 2 Monate (Ausnahme).

- ☞ Aufenthalte, die über zwei Wochen hinausgehen, sind vorab mit der Abteilung Göttingen International abzustimmen, damit eine entsprechende Mittelplanung möglich ist.
 - ☞ Dozentenmobilitäten, die im Wintersemester 2018/19 durchgeführt werden sollen, sind bitte bis spätestens zum 15.11.2018 der Abteilung Göttingen International mitzuteilen, gerne auch früher.
 - ☞ Dozentenmobilitäten, die im Sommersemester 2019 durchgeführt werden sollen, sind bitte bis zum 15.03.2019 der Abteilung Göttingen International mitzuteilen, gerne auch früher.
 - ☞ *Es wird grundsätzlich empfohlen, sich auf Dozentenmobilitäten, auch für Sommersemester 2019, so früh wie möglich zu bewerben!*
 - ☞ *Förderzeitraum:* Reisen können zwischen dem **01.10.2018** und dem **31.10.2019** stattfinden.
-

Welche Kosten können erstattet werden?

Reisekosten und Aufenthaltskosten

Die Abrechnung erfolgt nach Stückkosten für Aufenthaltskosten (1. Rate) und Fahrt (2. Rate), gestaffelt nach Länderkategorie und Entfernung.

<http://www.uni-goettingen.de/de/förderung-erasmus-personalmobilität/485466.html>

EU Distance Calculator:

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

Werden mit der Erasmus+ Mobilität Urlaube verbunden, so sind diese Kosten von den mobilen Personen selbst zu tragen. Sachkosten (Druckkosten etc.) können nicht aus den Mobilitätsmitteln übernommen werden.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Folgende Unterlagen reichen Sie bitte vor Ihrer Mobilität bis zu den genannten Fristen bei uns ein:

1. Unterzeichnetes Teaching Agreement (Lehrvereinbarung mit der Partnereinrichtung, Unterschriften Dozent*in, Partnereinrichtung, Programmbeauftragte*r)
2. Unterzeichneter Dienstreiseantrag (Reisende*r, Vorgesetzte*r sowie Dekan*in)

Bitte beachten Sie, dass Sie eigenverantwortlich für einen ausreichenden Versicherungsschutz im Ausland Sorge zu tragen haben.

Folgende Unterlagen reichen Sie bitte nach Ihrer Mobilität bei uns ein:

1. Bescheinigung der Gasthochschule. Die Bestätigung darf erst am letzten Tag der Mobilität von der Partnereinrichtung unterzeichnet und gestempelt werden.

Ein Bericht ist nach Ihrer Mobilität online im EU-Mobility Tool einzugeben:

1. Ein Online-Dozentenbericht ist im EU-Mobility Tool auszufüllen. Ein Link wird Ihnen nach Ihrer Mobilität per Email zugehen. Nach Beendigung des Berichts können Sie sich eine PDF des Berichts per Email zukommen lassen. Diese ist dann bitte an die Abteilung Göttingen International (karen.denecke@zvw.uni-goettingen.de) weiterzuleiten.

Wer entscheidet über die Vergabe der Mittel?

Die Universität Göttingen beantragt einmal pro Jahr Erasmus+ Key Action 103 Mobilitätsmittel bei der NA-DAAD. Die Höhe der Zuwendung für die Dozentenmobilität berechnet sich dabei auf der Grundlage der realisierten Mobilitäten im vorangegangenen Hochschuljahr (past performance). Über die Vergabe der Mittel entscheidet die Abteilung Göttingen International. Eine Förderzusage kann erst nach Vorlage des Dienstreiseantrages sowie des Teaching Agreements erfolgen. Das vollständig unterzeichnete Teaching Agreement ist integraler Bestandteil des Grant Agreements, dass die Höhe des Mobilitätsstipendiums sowie die Rechte und Pflichten zwischen der entsendenden Einrichtung und der mobilen Person regelt. Das Grant Agreement wird zweifach ausgefertigt (vor Beginn der Mobilität), jede Partei erhält ein von beiden Parteien unterzeichnetes Original.

Kontakt

Georg-August-Universität Göttingen
Abteilung Göttingen International (GI)
Von-Sieboldt-Str.2
37075 Göttingen

Karen Denecke
Erasmus+ Koordination Key Action 103 (Mobilität mit Programmländern - Europa)
Tel.: 0551 39 21330
karen.denecke@zvw.uni-gottingen.de